

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes** **— Drucksache 9/829 —**

#### **A. Problem**

Die wiederholt befristete Heizölsteuer läuft zum 31. Dezember 1981 aus, wenn keine Verlängerung erfolgt. Die Heizölsteuer ist weiter erforderlich zur Stützung des Steinkohlenbergbaus, zur Finanzierung energiepolitischer Maßnahmen des Bundes, zur preisbeeinflussenden Senkung der Mineralöleinfuhren mit dem Ziel einer Verminderung des Leistungsbilanzdefizits.

#### **B. Lösung**

Aufhebung der Befristung der Heizölsteuer.

#### **Mehrheit im Ausschuß**

#### **C. Alternativen**

Die Opposition fordert eine Befristung der Heizölsteuer bis zum 31. Dezember 1984.

#### **D. Kosten**

Die Forterhebung der Heizölsteuer läßt Mineralölsteuermehreinnahmen von 900 Millionen DM jährlich ab 1982 erwarten, die bereits bei der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt sind.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/829 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 28. Oktober 1981

**Der Finanzausschuß****Frau Matthäus-Maier**

Vorsitzende

**Jung (Lörrach)**

Berichterstatte

## Bericht des Abgeordneten Jung (Lörrach)

Der Entwurf — Drucksache 9/829 — wurde in der 55. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1981 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und den Haushaltsausschuß mitberatend, an letzteren ferner auch gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Finanzausschuß hat über die Vorlage in seiner 19. und 20. Sitzung am 21. und 28. Oktober beraten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat seine Stellungnahme am 21. Oktober 1981 abgegeben. Er hat dem Wegfall der Befristung der Heizölsteuer mehrheitlich zugestimmt. Das mitberatende Votum des Haushaltsausschusses liegt noch nicht vor; über ein abweichendes Votum würde gesondert berichtet werden.

Der Entwurf sieht die künftig dauerhafte Erhebung der Heizölsteuer vor.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Probleme, die das Öl heute aufwirft, zeitlich begrenzt sind. Daher erscheint es inzwischen nicht mehr zweckmäßig, die Heizölsteuer erneut zu befristen, wie es seit ihrer Einführung im Jahr 1960 bislang insgesamt fünfmal geschehen ist.

Die Heizölsteuer gehört seit 1960 zum energiepolitischen Instrumentarium der Bundesregierung. Ursprünglich sollte sie vor allem der Verdrängung einheimischer Kohle durch Öl dadurch entgegenwirken, daß sie das sehr billig zur Verfügung stehende Heizöl unter Einbeziehung der Bequemlichkeitsgesichtspunkte beim Verbraucher über den Preis nicht in einen zu großen Wettbewerbsvorsprung vor festen Brennstoffen geraten ließ. Der eigentlich fiskalische Zweck, die Ausgaben des Bundes für den

Steinkohlenbergbau und für andere Maßnahmen der Energiepolitik zu finanzieren, hat bis heute eine immer stärker in den Vordergrund tretende Bedeutung gewonnen.

Diese energie- und haushaltspolitischen Funktionen der Heizölsteuer sind künftig nicht entbehrlich, weil sie das Bestreben, die Öleinfuhren und damit das Leistungsbilanzdefizit zu verhindern, über den Preis von Heizöl unterstützen, indem die Steuer zusätzlich zum sorgsamsten Umgang mit Mineralölprodukten anhält. Der Heizölverbrauch macht rund die Hälfte des gesamten Mineralölverbrauchs in der Bundesrepublik aus. Für die Verbraucher bleiben die Heizölpreise, soweit nicht andere preisbildende Faktoren wirksam werden, durch die Fortgeltung der Heizölsteuer unverändert.

Die Ausschußminderheit hat sich gegen die unbefristete Fortgeltung der Heizölsteuer ausgesprochen. Sie ist mit dem Bundesrat der Meinung, daß die Forterhebung der Heizölsteuer, gegen die auch alle grundsätzlichen Bedenken gegen Steuererhöhungen als gegenwärtig untaugliches Mittel zur Haushaltskonsolidierung geltend gemacht wurden, allenfalls weiterhin zeitlich begrenzt in Betracht zu ziehen sei. Im Interesse der Heizölverbraucher sollte sich der Gesetzgeber die Möglichkeit offenhalten, die Voraussetzungen für das Fortbestehen der Heizölsteuer erneut nach drei Jahren zu überprüfen.

Redaktionell ist zu berücksichtigen, daß in Artikel 1 Nr. 2 der Vorlage — entsprechend ihrem richtigen Ausdruck in BR-Drucksache 339/81 — auch das Komma vor den zu streichenden Worten des § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Mineralölsteuergesetz „ab 1. Januar 1982 unbesteuert“ jeweils entfällt.

Bonn, den 28. Oktober 1981

**Jung (Lörrach)**

Berichterstatler

